

1 Einleitung

»Es tut weder gut, die von der Philosophie aufgeworfenen Fragen zu vergessen, noch uns selbst einzureden, wir hätten über jeden Zweifel erhabene Antworten darauf gefunden. Wie man ohne Gewissheit und doch auch ohne durch Unschlüssigkeit gelähmt zu werden, leben kann, das zu lehren ist vielleicht das Wichtigste, was die Philosophie heutzutage noch für diejenigen tun kann, die sich mit ihr beschäftigen« (RUSSELL 2002, 12).

Die Leitvorstellung⁴ nachhaltige Entwicklung und Erwägungen zur Unternehmensethik sind Megathemen. Ziel der Arbeit ist, diese beiden Diskussionsstränge in kritischer Absicht miteinander zu verknüpfen⁵. Dabei geht es um den Nachweis der These, dass beide in einem *begrenzten wechselseitigen Bedingungsverhältnis* zueinander stehen.

Begrenzt ist dieses Bedingungsverhältnis, weil nicht alles, was in den Bereich der Leitvorstellung nachhaltige Entwicklung fällt, unternehmerisches Handeln unmittelbar berührt; denn unter denjenigen, die eine (nicht-)nachhaltige Entwicklung (mit-)gestalten, stellen Unternehmen nur eine, wenn auch wesentliche Gruppe von Akteuren, dar neben anderen wie Regierungen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs)⁶ oder Konsumenten (siehe Kapitel 4). Demgegenüber ist klärungsbedürftig, ob alles, was unter unternehmensethischen Aspekten relevant, zugleich für eine nachhaltige Entwicklung essentiell ist oder ob dies nur zu einem Teil zutrifft. Auf den ersten Blick erscheint die These plausibel, dass alle Aspekte unternehmerischen Handelns – von der Unternehmenspolitik über Unternehmensplanung und Kontrolle bis zur Organisation und Unternehmensführung – sehr wohl auch für eine nachhaltige Entwicklung erheblich seien. Diese ist allerdings mit einer so hohen Rechtfertigungslast behaftet, dass sie in dieser Arbeit nicht systematisch und umfassend diskutiert und belegt werden kann. In den folgenden Erörterungen wird davon ausgegangen, dass die skizzierten Bereiche zwar nicht deckungsgleich sind, wohl aber eine gemeinsame Schnittmenge haben. Nachhaltige Entwicklung erschöpft sich also nicht in der Reflexion (der Bedingungen) der Möglichkeit *unternehmerischen* Handelns⁷. Gleichzeitig bleibt offen, ob unternehmensethische Überlegungen die Reflexion (der Bedingungen) der Möglichkeit *nachhaltigen* Wirtschaftens umfassend einschließen.

⁴ Zum Begriff einer Leitvorstellung siehe Kapitel 3.1.3.

⁵ Diese Tendenz ist im deutschsprachigen Raum erst in jüngerer Zeit verstärkt festzustellen (vgl. hierzu z. B. die Themenausgabe »Nachhaltigkeit« der Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik (2001, Heft 3) oder die wirtschafts- und unternehmensethischen Diskussionen im Rahmen der Jahrestagung 2003 des DEUTSCHEN NETZWERK WIRTSCHAFTSETHIK (DNWE) »Nachhaltigkeit: Grundlage einer neuen Wirtschaftsethik?«, siehe hierzu (DIETZFELBINGER und THURM 2004)). Dagegen gibt eine lange international geführte Diskussion zwischen »nachhaltiger Entwicklung und Gerechtigkeit« (vgl. Anmerkung 9), die insbesondere aus volkswirtschaftlicher Perspektive bzw. als Kritik an wirtschaftswissenschaftlicher Theoriebildung geführt wird (siehe hierzu z. B. DALY und COBB 1990; COSTANZA, DALY und BARTHOLOMEW 1991; HAMPICKE 1992; PEARCE und WARFORD 1993; KING 1994; LEMONS und BROWN 1995; DALY 1996; ACKER-WIDMAIER 1999; DIEFENBACHER 2001).

⁶ Zum Begriff »Nichtregierungsorganisationen« siehe Kasten 3.13.

⁷ Das ist wie angedeutet unstrittig (siehe Kapitel 4).

*Wechselseitig*⁸ ist dieses Bedingungsverhältnis, weil nachhaltige Entwicklung einerseits eine notwendig normative Konzeption ist⁹ und somit entsprechende Konsequenzen für eine Unternehmensethik bedingt. Wer über Unternehmensethik nachdenkt und behauptet, seine Überlegungen seien umfassend ohne aufzuzeigen, welchen Beitrag zur Bewältigung der sozial-ökologischen Probleme korporative Akteure leisten sollen und wie diese zu rechtfertigen sind, riskiert den Verlust des Praxisbezugs der (Angewandten) Ethik¹⁰. Wer andererseits über (nachhaltiges) korporatives Handeln reflektiert, ohne die unternehmensethischen Implikationen mit zu bedenken, der reduziert seine Gedanken unzulässigerweise auf rein strategische oder taktische Aspekte.

In diesem Sinne wird in dieser Arbeit untersucht, inwieweit die Konzeptionen die mit Begriffen wie nachhaltiges Wirtschaften, *corporate social responsibility*, *corporate accountability*, *corporate citizenship* oder ähnlich bezeichnet werden, einer Betrachtung unter (unternehmens-)ethischen Erwägungen standhalten. Dies ist insofern bedeutend, als bei genauerer Betrachtung die meisten Abhandlungen zu korporativem Handeln sich im Wesentlichen *entweder* auf die nachhaltige *oder* die (unternehmens-)ethische Perspektive begrenzen. Damit soll nicht unterstellt werden, dass in diesen Arbeiten der Zusammenhang nicht gesehen würde. Einige Autoren sprechen sogar von nachhaltiger Entwicklung »als neue[r] Unternehmensethik« (STEILMANN 1995, 12). Aber sie versuchen nicht diese Wechselbeziehung in systematischer Absicht herauszuarbeiten (vgl. POGUTZ 2008)¹¹. Anliegen dieser Arbeit ist eine *integrative*¹² Perspektive¹³ einzunehmen, um korporatives Handeln ein-

⁸ Wird die »starke« These vertreten, dann ist diese Feststellung trivial, weil Unternehmensethik damit eine Teilmenge nachhaltiger Entwicklung ist. Insofern müsste es präzise heißen: »Wechselseitig innerhalb der angedeuteten Schnittmenge ...«.

⁹ Es ist unstrittig, dass nachhaltige Entwicklung eine normative Konzeption ist (vgl. z. B. KIRSCHENMANN 1995; IRGANG 1996; CARPENTER 1998; ACKER-WIDMAIER 1999; BARRY 1999; DOBSON 1999; JÖRISSEN et al. 1999; NRC 1999; LANGHELLE 2000; ACHTERBERG 2001; IDARIO 2001, 56-64; DÖMLING 2002; SRU 2002, 57-68; UN-WSSD 2002b, Tz. 5; WI 2005; kritisch hierzu LEIST 1996). Als solche enthält sie die ganze Last der Rechtfertigung einer gerechten und guten gesellschaftlichen Entwicklung. Gemeinsamer Nenner dieser Auffassung ist, dass nachhaltige Entwicklung nicht aus naturwissenschaftlich-technischen Erkenntnis »ableitbar« ist. Nur was aus dieser Kennzeichnung folgt, d. h. was sie genau bedeutet, welche Konsequenzen sie mit sich bringt und wie sie gerechtfertigt werden kann, ist damit selbstverständlich noch nicht geklärt. Die Erwägungen dieser Arbeit sind als ein Vorschlag zur Klärung dieser Herausforderung insbesondere in Bezug auf korporative Akteure zu verstehen.

¹⁰ Was streng genommen nicht möglich ist, ohne einen Kategorienfehler zu begehen; denn Ethik ist seit ARISTOTELES zur Bezeichnung einer philosophischen Disziplin definiert, die auf den gesamten Bereich menschlicher Praxis reflektiert und in axiologischen wie normativen Hinsichten zu beurteilen sucht (siehe Kapitel 2.3).

¹¹ Exemplarisch hierfür ist zum einen SCHNEIDEWIND: Er beschäftigt sich dezidiert mit den Möglichkeiten nachhaltigen korporativen Handelns, ohne die ethischen Implikationen auszuführen, verweist aber explizit auf die Notwendigkeit einer solchen Darstellung (1998, 117 ff. und 407 ff.). Zum anderen sei stellvertretend KYORA (1999b) genannt. Er analysiert die Möglichkeit der Übernahme von Verantwortung korporativer Akteure, ohne aufzuzeigen, welche Konsequenzen dies für nachhaltiges korporatives Handeln hat. Beide Vorgehensweisen sind selbstverständlich im Sinne der wissenschaftlichen Arbeitsteilung, der freien Wahl des Themas etc. angebracht. Sie verweisen nur auf eine Lücke. Einige wenige Ansätze zur Schließung dieser Lücke finden sich dennoch beispielsweise in den Monographien von PFRIEM (1995), WHEELER (1997), UTTING (2000) oder CRANE und MATTEN (2007) sowie in einzelnen Aufsätzen, insbesondere in der Zeitschrift *The Journal of Corporate Citizenship* (siehe Literaturverzeichnis).

¹² Integrativ meint hier statt des »entweder oder« ein »sowohl als auch«. Assoziationen zum einflussreichen und elaborierten Ansatz einer integrativen Wirtschaftsethik von PETER ULRICH sind an dieser Stelle nicht beabsichtigt.

¹³ Gemeint ist hier nicht die Möglichkeit, die noch im Entstehen befindliche *sustainability science* integrativ zu gestalten, d. h. zu klären wie die Forschung über eine nachhaltige Entwicklung sinnvoll möglich ist, angefangen von ihrer

schätzen, beurteilen und bewerten zu können. Oder anders formuliert: Die folgenden Erörterungen wollen – zumindest in bestimmten Hinsichten – die Frage beantworten: Wie können sich korporative Akteure orientieren in der Absicht moralisch verantwortbar nachhaltig zu handeln?

Methodenauswahl (und/oder Methodengenerierung) bis hin zur Themenauswahl (und/oder Themengenerierung) (siehe hierzu z. B. FUNTOWICZ und O'CONNOR 1999; JÄGER 2001; KATES et al. 2001; LESHNER 2002; vgl. LEMONS und BROWN 1995; WBGU 1996a; NORDGREN 1997; NRC 1999, insbesondere Kapitel 6; BALZER und WÄCHTER 2002; STEFFEN et al. 2002; MAZOUZ und GOTTSCHALK-MAZOUZ 2003; ICSU 2003; NÖLTING, VOB und HAYN 2004; WRI 2005a; siehe auch unter <http://sustainabilityscience.org/>).

2 Grundlegende Erwägungen

»Sie sägten die Äste ab, auf denen sie saßen, Und schrien sich zu ihre Erfahrungen Wie man schneller sägen konnte, und fuhren Mit Krachen in die Tiefe, und die ihnen zusahen Schüttelten die Köpfe beim Sägen und Sägten weiter« (BERTOLT BRECHT, Gedicht *Exil*, III. Strophe).

In diesem Kapitel werden zum einen die notwendigen Abgrenzungen des Themas dieser Arbeit abgesteckt. Zum anderen werden grundlegende (unternehmens-)ethische Begriffe eingeführt und die elementaren Voraussetzungen der folgenden Erörterungen offen gelegt.

2.1 Die Leitfrage dieser Arbeit

Aufgrund der Überfülle von Materialien, Argumentationslinien und Ansätzen, die es mittlerweile zu den »Megathemen« nachhaltige Entwicklung, insbesondere nachhaltiges Wirtschaften und Unternehmensethik (jeweils) gibt, ist es zwangsweise notwendig, diejenigen Aspekte herauszugreifen, die für das hier verfolgte Anliegen zielführend sind; nämlich in kritischer Absicht die *Leitfrage*¹⁴ dieser Arbeit zu beantworten: *Wie können sich korporative Akteure orientieren in der Absicht moralisch verantwortbar nachhaltig zu handeln?* Ausgangspunkt hierfür bildet die Hypothese, dass eine gesellschaftliche Transformation¹⁵ nicht erreicht werden kann, ohne dass Unternehmen sich an ihr beteiligen, ja sie sogar aktiv vorantreiben. Um diese Hypothese systematisch zu begründen, müssten alle Akteure sowie ihre jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen ausgelotet und in ein angemessenes Verhältnis zueinander gesetzt werden. Dies würde aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Kapitel 4 bietet hierfür nur einige unterstützende Indizien und Kapitel 5 kann sie nur an einigen Beispielen demonstrieren. Dies vorausgesetzt, ist es für ein adäquates Verständnis angebracht, die in der Leitfrage verwendeten Begriffe in einer ersten Annäherung zu erläutern.

Der Begriff »korporativer Akteur« ist von denen des »individuellen« und »kollektiven Akteurs« zu unterscheiden (z. B. MARING 2001, 78 ff.). Das Adjektiv »korporativ« leitet sich unmittelbar aus dem englischen Begriff »corporation« ab. Damit wird in erster Linie eine Organisation im Sinne einer juristischen Person bezeichnet. Ein korporativer Akteur ist als eine »nicht [...] greifbare Person« (COLEMAN 1986, 17) von einem »individuellen Akteur«, besser einer einzelnen natürlichen Person abzugrenzen¹⁶. In einem engen Sinne kennzeichnen

¹⁴ Eine »gute Fragestellung« ist notwendig, weil wir sonst nicht wissen können, was wir suchen und – schlimmer noch - »nicht einmal erkennen, ob [wir] das gesuchte Ziel gefunden haben« (ARISTOTELES *Met.*, 995a24-995b4). Insofern bestimmen wir schon mit der Art und Weise unserer Frage die Probleme, die wir in den Blick nehmen bzw. die wir außer Acht lassen, weshalb in ihr schon die halbe Antwort liegt (FLECK 1935, 53) (vgl. Kasten 3.4 und Einleitung zu Kapitel 5.2).

¹⁵ Vgl. Kapitel 3.1.2.

¹⁶ Diese Unterscheidung ist plausibel allein durch die »größere Reichweite der Folgen, größere, nicht nur ökonomische Macht von Korporationen, komplexe(re) Struktur von und Arbeitsteilung in Korporationen und infolge dieser keine unmittelbare Rückmeldung über die Handlungsfolgen und Zurechnung jener, unterschiedlicher Erfolg von

korporative Akteure *for profit organizations* wie Wirtschaftsunternehmen, in einem weiten Sinne aber auch *not for profit organizations*¹⁷. Eine noch größere Einheit bilden »kollektive Akteure«, wie z. B. Völker¹⁸. Eine solche Differenzierung berücksichtigt, dass sich die menschliche Handlungswirklichkeit in modernen Gesellschaften im Wesentlichen als korporatives, kollektives und kooperatives Handeln abspielt, also mehr soziales als individuelles Handeln ist (siehe Kapitel 2.4.3) und eröffnet erst die Möglichkeit sinnvoll von korporativer Verantwortung zu sprechen. Mit dem Begriff »Akteur« wird ein zu Handlungen fähiges Subjekt bezeichnet (siehe Kapitel 2.2).

Das Adjektiv »nachhaltig« wird immer als Abkürzung anstelle der ausführlichen Formulierung »sich an der Leitvorstellung nachhaltige Entwicklung orientierend« verwendet¹⁹ – mit all seinen axiologischen und normativen Implikationen (siehe insbesondere Kapitel 2.3 und Kapitel 3.3.4). Andere Autoren gebrauchen »nachhaltig« beispielsweise allein im einseitig reduzierten Sinne von »dauerhaft«, was eine ökonomische Vereinnahmung und Reduzierung des Begriffs auf »nachhaltigen Unternehmenserfolg« suggeriert²⁰. Das lange »erfolgreiche« Bestehen alleine sagt aber noch nichts darüber aus, ob während dieser Zeit die Unternehmen beispielsweise die Interessen zukünftiger Generationen in ihren Entscheidungen mit berücksichtigt haben. Andere identifizieren nachhaltiges unternehmerisches Handeln vordergründig mit Umweltmanagement (z. B. BMU 2002a; vgl. DYCKHOFF 2000), was eine Verengung auf allein ökologische Aspekte bedeutet. Eine zentrale Aufgabe dieser Arbeit besteht deshalb darin, solche Reduktionen aufzudecken und als nicht verantwortbar abzulehnen.

Die Erwägungen sind praktischer Art, d. h. Erwägungen, die nicht nur der Rechtfertigung des Geschehens und des Geleisteten, sondern auch der Orientierung des Handelns dienen. Eine Leitvorstellung gibt den Handlungen Sinn und Richtung, sie ermöglicht Akteuren »sich im Handeln an ihr zu orientieren« (siehe Kapitel 3.1.3). Die Fragestellung »Wie können ...« unterstellt implizit, dass ein sich Orientieren eines (korporativen) Akteurs an der Leitvorstellung nachhaltige Entwicklung möglich ist; denn gelingt es die Frage nach dem »Wie« zu bejahen, dann ist die Frage nach dem »Ob« positiv mit beantwortet.

Kontrollmaßnahmen (geringerer »Abschreckungseffekt« bei korporativem Handeln), Nicht-Identität von (dispositivem) Entscheidungssubjekt und (exekutivem) Handlungssubjekt bei Korporationen etc.« (LENK und MARING 1998, 21 f.; vgl. COLEMAN 1986, 113 ff.).

¹⁷ Der deutsche Begriff »Körperschaft« kommt diesem weiten Begriffsverständnis wohl am nächsten. Menschenansammlungen ohne gemeinsames Ziel oder ohne innere Strukturierung werden nicht als Korporationen verstanden (MARING 1989, 27). Vgl. Ausführungen in Anmerkung 512 und Kasten 3.13.

¹⁸ KANT spricht sogar vom Staat als einer »moralischen Person« (1795, A 7 f.), welche Verantwortung für das Staatsrecht (z. B. Achtung des Rechts und Verbot der Willkür) und Mitverantwortung für ein (zu entwerfendes) Völkerrecht (z. B. Bewahrung des Friedens) trägt.

¹⁹ Das ist selbstverständlich keine Definition, denn dann wäre sie tautologisch, da sowohl im Definiendum als auch im Definiens der gleiche Begriff – »nachhaltig« – verwendet wird.

²⁰ Beispielsweise schreibt der »Deutsche Corporate Governance Kodex« (siehe Kasten 2.7) den Vorständen ausdrücklich vor, dass sie zur »Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet« seien (RK-DCGK 2002, Tz. IV.1.1); oder gefragt nach der sozialen Verantwortung eines Managers antwortet HELMUT MAUCHER, Ehrenpräsident von NESTLÉ: »Die erste und wichtigste soziale Verantwortung eines Managers besteht darin, sein Unternehmen langfristig – oder modisch formuliert: nachhaltig –, erfolgreich und profitabel zu führen und damit einen wichtigen Beitrag zum Wohlstand einer Gesellschaft zu leisten« (MAUCHER 2005).

Um die Möglichkeiten und Grenzen nachhaltigen korporativen Handelns darzustellen, sind die notwendigen Bedingungen aufzuzeigen – ohne zu behaupten, dass sie auch hinreichend sind –, die Unternehmen erfüllen müssen, *wenn* sie den Anspruch erheben, ihr Handeln an der Leitvorstellung nachhaltige Entwicklung auszurichten. Dies ist in der Leitfrage mit der Formulierung *in der Absicht* gemeint. Die konditionale Formulierung soll von vorneherein eine Rechtfertigungslast vermeiden, die – sowohl angesichts des (Werte-)Pluralismus in der Gesellschaft als auch des Pluralismus wissenschaftlicher, insbesondere moralphilosophischer Theorien – nur schwerlich zu erfüllen wäre, ohne in die Nähe dogmatischer Grundsätze zu geraten.

Diese vermeintliche Bescheidenheit ist dennoch sehr anspruchsvoll: Es ist das Ziel dieser Arbeit deutlich zu machen, dass (zumindest) bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen, wenn korporative Akteure ihr Handeln zu Recht als nachhaltig bezeichnen dürfen. Diese Bedingungen unterliegen der Rechtfertigung durch *gute Gründe*. Da nachhaltige Entwicklung eine normative Konzeption ist, zeichnen sich die »guten Gründe« *in erster Linie* durch ihre moralische Rechtfertigbarkeit aus – das ist in der Frage mit *moralisch verantwortbar* gemeint. Oder anders ausgedrückt: Im Folgenden soll aufgezeigt werden, dass der Vorwurf, korporatives Handeln, das sich an der Leitvorstellung nachhaltige Entwicklung orientiert, würde alles oder nichts bedeuten, nur dann gerechtfertigt ist, wenn ein solches Handeln die aufgeführten moralisch relevanten (Minimal-)Bedingungen nicht erfüllt. Dann ist es aber – in dem hier vertretenen Verständnis von nachhaltiger Entwicklung – nicht sinnvoll, von nachhaltigem Handeln zu reden. Nachhaltiges Handeln impliziert eine Sinnunterstellung, die an Akteure nicht-willkürliche normative Erwartungen stellt²¹.

Die Anerkennung der Leitvorstellung nachhaltige Entwicklung ist wie oben betont Voraussetzung der Argumentation. Diese scheinbar »schwache«, weil bedingte, Rechtfertigung ist insofern missverständlich, als damit auch die »starke« normative These vertreten wird, nämlich, dass es moralisch richtig und gut ist, diese Erwägungen nicht nur anzuerkennen, sondern auch ihnen gemäß zu handeln²²; denn die »besten« Erwägungen müssen nicht notwendig die »stärksten« Beweggründe für das Handeln sein, wenngleich sie implizit²³ diesen Anspruch erheben, d. h. die Erwägungen sind von den Motiven einer Handlung zu unterscheiden. Die Frage nach den Gründen einer Handlung zielt auf die Rechtfertigung der Handlung (Rechtfertigungsgrund); die Frage nach den Motiven einer Handlung zielt

²¹ In diesem Sinne sind die folgenden Erwägungen als ein Versuch zu verstehen, die pragmatischen Implikationen nachhaltigen korporativen Handelns explizit zu machen. Solche Implikationen beruhen auf Sprachbedeutungen, Überzeugungen und Erwartungen. Die Erwägungen lehnen sich an Überlegungen wie sie der so genannten »grammatischen« bzw. »begrifflichen« Rekonstruktion im Sinne von WITTGENSTEIN bzw. KAMBARTEL (KAMBARTEL 1989, 33) und der »implikativen Methode« im Sinne von OTT (1997b, Kapitel II) zu Grunde liegen. Deren Anspruch ist allerdings durch eine strenge methodische Präsuppositionsanalyse die konstitutiven Bedingungen gelingender Praxis überhaupt zu rekonstruieren. Diese konstitutiven Bedingungen sind als Prämissen für die hier intendierten Erwägungen vorausgesetzt. Die in dieser Arbeit auszuweisenden Bedingungen sind insofern begrenzt, da sie sich spezifisch auf die Praxis nachhaltigen korporativen Handelns beziehen.

²² Es ist hier noch einmal zu betonen, dass es widersprüchlich wäre, die Leitvorstellung nachhaltige Entwicklung, die vom *moral point of view* zu beurteilen ist, anzuerkennen, aber nach rein egoistischen Interessen zu handeln.

²³ Es handelt sich dabei um die so genannte »buletische Implikation« (»Was ich aus guten Gründen für moralisch richtig und gut erachte, bin ich verpflichtet auch zu tun.«) (siehe hierzu OTT 1997b, 78-81).

dagegen auf den Antrieb, der zu der Handlung geführt hat (Beweggrund). Rechtfertigungsgrund und Beweggrund können, müssen aber nicht übereinstimmen²⁴.

2.2 Handlungsbegriff

Wie in der ersten Erläuterung der Leitfrage angedeutet, spielen in dieser Arbeit *Rechtfertigungsgründe von Handlungen* eine zentrale Rolle (siehe Kasten 2.1). Rechtfertigungsgründe setzen die Klärung des Handlungsbegriffs voraus (vgl. z. B. RICKEN 1998, 77 ff.). Was genau ist eine Handlung? Diese Frage wirft schwerwiegende philosophische Probleme auf: Was unterscheidet eine Handlung von einem Ereignis (siehe hierzu z. B. DAVIDSON 1998)? Was sind Handlungskonsequenzen (siehe hierzu z. B. NIDA-RÜMELIN 1995, insbesondere Kapitel 1)? Wie lassen sich auf rein deskriptiver Ebene Tun und Unterlassen differenzieren (siehe hierzu z. B. BIRNBACHER 1995b)?

Kasten 2.1: Zusammenhang zwischen Überzeugung und Handlung

In der Regel werden in der (normativen) Ethik (siehe Kapitel 2.3) zwei Typen von Entitäten unterschieden, die gerechtfertigt werden können: zum einen Überzeugungen und zum anderen Handlungen (z. B. KUHLMANN 2002, 313). Im Folgenden wird mit RICKEN davon ausgegangen, dass »primärer [!] Gegenstand der moralischen Beurteilung Handlungen sind und alle anderen Beurteilungen in Beziehung stehen zu moralischen Urteilen über Handlungen. Personen werden nach ihren Handlungen beurteilt; Charaktereigenschaften und Gefühle sind Dispositionen zu Handlungen« (1998, Tz. 94; vgl. GEWIRTH 1978).

Unabhängig davon, welche moralischen Überzeugungen ein Akteur sich zu Eigen macht, sind diese nur glaubwürdig, wenn er bereit ist, sich an ihnen zu orientieren. Es ist unplausibel anzunehmen, von einer Sache im Innersten überzeugt zu sein und sich dann nicht darum zu kümmern²⁵. Einleuchtender ist, dass »eine moralische Überzeugung von etwas zu haben« bedeutet, sich für etwas zu engagieren und bestimmte Dinge tun zu wollen: Ich bin motiviert nach diesen Überzeugungen zu handeln²⁶. Die Überzeugung, dass das, was jemand tut, richtig und lohnend ist, kann ihn einsichtig machen, die Anstrengungen und Entbehrungen auf sich zu nehmen, die mit der Ausführung jedes größeren Projektes verbunden sind²⁷.

²⁴ Das hier angesprochene Problem wird in der Ethik als Kontroverse zwischen »Internalismus« und »Externalismus« geführt. Dabei geht es darum, ob Rechtfertigungsgründe schon von sich aus motivierend wirken oder moralisches Handeln auf außermoralische Quellen (z. B. persönliche Neigungen, Lust, Eigeninteresse) der Motivation angewiesen ist (SCARANO 2002, 433). Im folgenden wird davon ausgegangen, dass moralische Handlungen überdeterminiert sein können (was z. B. KANT nicht tut), d. h. Rechtfertigungs- oder Beweggründe sowohl zusammenwirkend als auch getrennt wirkend (im Sinne von Abwesenheit des anderen) zu den gleichen Handlungen führen können (THÖLE 1992). Die bloße Tatsache der Mit(!)wirkung außermoralischer Quellen mindert die moralische Qualität einer Handlung nicht zwangsläufig (vgl. KÖHL 2001; O'NEILL 2005, 49 f.).

²⁵ »Betrifft Denken irgend etwas, worauf es ankommt, so setzt es allemal einen, wie sehr auch dem Denken verborgenen praktischen Impuls« (ADORNO 1977c, 765).

²⁶ Oder anders formuliert: Die Stringenz einer ethischen Argumentation hängt an »geltungstheoretischen Eigenschaften, aber seine reale Glaubwürdigkeit hat damit zu tun, wie es vorgelebt wird« (HÖSLE 1997, 532).

²⁷ »Dennoch [...] ist Skepsis angebracht gegenüber der *déformation professionnelle* philosophischer Ethiker: dem übertriebenen Vertrauen in die motivierende Kraft guter Argumente. Alle historischen Erfahrungen sprechen dafür, daß

Solche und ähnliche Fragen sind nur in einer umfassenden Handlungstheorie zu beantworten. Es wird hier ein allgemein sprachliches Verständnis des Handlungsbegriffs unterstellt. Danach sind Handlungen durch ihre *Freiwilligkeit, Absichtlichkeit und Zurechenbarkeit* gekennzeichnet²⁸. Ein Akteur handelt »freiwillig«, wenn er weder physischem noch psychischem Zwang²⁹ ausgesetzt ist, sondern frei wählen kann so oder auch anders zu handeln, etwas zu tun oder etwas zu unterlassen³⁰. Eine Handlung ist immer freiwillig oder unfreiwillig und ein Tun oder ein Unterlassen³¹. Er handelt »absichtlich«, wenn er zwischen Handlungsalternativen als Ergebnis einer praktischen Überlegung zu entscheiden vermag³², d. h. er hat die Wahl sich an unterschiedlichen Direktiven zu orientieren³³, besitzt ein Wissen um die Einzelumstände der Handlung³⁴ und kann voraussehbare Handlungsfolgen abschätzen³⁵. Schließlich umfasst der Begriff der Handlung, die von einem Akteur verursachte Veränderung des Zustands der Welt, d. h. er muss ein gewisses Maß an Macht besitzen³⁶. »Handeln ist eine Form der Kausalität« (RICKEN 1998, Tz. 116). Handlungen wirken in der Außenwelt kausal determinierend ohne ihrerseits subjektiv auf Determinierung zu beruhen (CHISHOLM 1964). Die Handlung und die mit ihr verbundenen Folgen sind dem Akteur »zurechenbar«³⁷.

Diese rudimentäre Kennzeichnung des Handlungsbegriffs soll hier genügen, um die Handlungsfähigkeit eines Akteurs zu bestimmen und sie so einer ethischen Reflexion erst zugänglich zu machen (vgl. Kapitel 2.4); denn ethische Erwägungen sind nur sinnvoll, wenn wir uns als prinzipiell handlungsfähige Akteure verstehen, die sich durch absicht-

Ideologien und Wertorientierungen, die tiefliegende Gefühle und Leidenschaften ansprechen, mehr bewirken als das aufklärerische Bemühen um Vernunft und Gewissen« (BIRNBACHER 1988, 200). Der Anspruch einer jeden ethischen Theorie ist insofern eher bescheiden: Sie »macht« die Menschen nicht »gut«, stellt aber eine Methode zur Verfügung, die die argumentative Schärfe stärkt.

²⁸ Siehe hierzu z. B. die Ausführungen bei RICKEN (1998, Kapitel C; vgl. RAPP 1995) und den dort angegebenen Literaturverweisen sowie HUBIG (1993, 43).

²⁹ Gibt es Handlungszwänge im Sinne von »Sachzwängen« oder sind diese nur »Denkzwänge«?

³⁰ Der Begriff »Handlung« wird als Oberbegriff von »Tun« und »Unterlassen« verwendet. Dies ist nicht trivial, da eine Unterlassung ebenso wie ein Tun moralisch zu verantworten ist (für eine genaue Analyse siehe BIRNBACHER 1995b; vgl. VON WRIGHT 1979, 55 ff.). PICTH ist beispielsweise der Auffassung, dass man eigentlich nicht das Handeln, sondern das Geschehen verantworten muss, soweit es im Bereich möglicher Einflussnahme liegt (1969, 319 ff.). Eine Grenze des Bereichs der möglichen Einflussnahme ist jedoch nur schwer zu ziehen.

³¹ Ist es moralisch verboten, geboten oder erlaubt in einer bestimmten Situation einzugreifen oder nicht einzugreifen?

³² Eine Handlung setzt pragmatisch die Aussicht auf ein Gelingen voraus (siehe hierzu ausführlich OTT 1997b, 98 ff.).

³³ Welche Wahl bzw. Direktive (Handlungsmaxime) ist moralisch rechtfertigbar?

³⁴ Wann hat der Akteur ein Wissen um die Einzelumstände?

³⁵ Wann gilt eine Handlungsfolge als voraussehbar? Hat der Akteur die Pflicht, sich entsprechend dem »Grad der Mächtigkeit« seiner potentiellen Handlungsfolgen über die Einzelumstände zu informieren? Wenn ja, wann ist dieses Wissen ausreichend? Ist es ihm zuzuschreiben, dass er nicht das erforderliche Wissen hatte? Wie viel Nichtwissen ist tolerierbar?

³⁶ Sind damit nur äußere – in Raum und Zeit beobachtbare – oder auch innere – mentale und/oder emotionale – Veränderungen gemeint?

³⁷ Für welche Handlungsfolgen – ob beabsichtigt, in Kauf genommen oder unbeabsichtigt – ist ein Akteur im moralischen Sinne verantwortlich? Können wir überhaupt die Kausalkette unserer Handlungen voraussehen? Können wir sie vielleicht noch nicht einmal im Nachhinein bestimmen? Etwa wegen der Komplexität sich unterschiedlich überlagernder Handlungen unterschiedlicher Akteure?

liches Tun oder Unterlassen für oder gegen bestimmte Möglichkeiten freiwillig entscheiden und damit bestimmte von uns verursachte Sachverhalte in der Welt herbeiführen³⁸. Oder anders ausgedrückt: Ethische Überlegungen setzen, wie schon bei ARISTOTELES, grundsätzlich die Überzeugung voraus, dass unsere menschliche Praxis einer vernünftigen Reflexion zugänglich ist³⁹. Wir müssen für möglich halten, Handlungen als moralisch richtig oder falsch zu beurteilen. Entscheidend dabei ist, dass nicht alle Argumente für eine solche Bewertung von vorneherein gleich gut sind, sondern dass es bessere und schlechtere Argumente gibt. Kurz: Ethisches Argumentieren setzt die Fähigkeit zur Verantwortung eigenen Handelns voraus (SCHNEIDER 1994).

2.3 Ethik und Angewandte Ethik

In der Alltagssprache werden die Ausdrücke »ethisch«, »moralisch«, »sittlich« häufig synonym verwendet⁴⁰. Als fachspezifischer Sprachgebrauch hat sich eingebürgert, *Moral* als das gelebte, d. h. als das handlungswirksam verinnerlichte Grundverständnis davon anzusehen, wie sich unsere beurteilbaren Handlungen auf alle relevanten Anderen sowie auf uns selbst auswirken. Davon zu unterscheiden ist die *Ethik* (oder Moralphilosophie) als Disziplin, welche jenes Grundverständnis einer theoretischen Reflexion unterzieht (z. B. FRANKENA 1963, insbesondere Kapitel 1; TUGENDHAT 1993, 32 ff.)⁴¹. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen (z. B. DÜWELL, HÜBENTHAL und WERNER 2002a, 2 f.). Als *deskriptive Ethik* versucht sie möglichst präzise vorhandene Moral(en) empirisch oder historisch zu erfassen, zu beschreiben und zu deuten. Als *normative Ethik* versucht sie der Moral auf den Grund zu gehen, sie auf ihre Verallgemeinerbarkeit, Einsichtigkeit und Triftigkeit kritisch zu überprüfen. Normative Ethik erschöpft sich aber nicht in einer argumentativen Rechtfertigung des Geltungsanspruchs von Normen des gerechten Zusammenlebens (Sollensethik⁴² oder normative Ethik im engeren Sinne) und Werten guten und gelingenden Lebens (Strebensethik oder Ethik des guten Lebens), sondern will zudem eine moralische Haltung vermitteln, die dazu motiviert, das moralisch Richtige und Gute zu tun (Tugendethik). Als *Metaethik* schließlich versucht sie die logischen, seman-

³⁸ Ansonsten können wir nicht sinnvoll von einer »Lebensführung« bzw. »Unternehmensführung« sprechen.

³⁹ Die in den obigen Anmerkung (29 und 31 bis 37) beispielhaft aufgeführten Fragen verdeutlichen die Probleme, die sich – neben der rein deskriptiven, handlungstheoretischen Ebene – bei der Auszeichnung moralischer Rechtfertigungsgründe von Handlungen ergeben.

⁴⁰ Der Begriff »Moral« stammt von dem lateinischen Wort »mos« (Sitte) und bezeichnet die gelebte Überzeugung einer Gemeinschaft, d. h. das, was faktisch als sittlich verpflichtend angesehen wird. Der Begriff »Ethos« ist aus dem Altgriechischen übernommen und meint eine spezifische sittliche Lebensform eines Menschen, einer Gemeinschaft oder eines Berufsstandes (z. B. Ethos der Mediziner).

⁴¹ Ausnahmen bestätigen die Regel: So bleibt z. B. bei HABERMAS der Begriff »Ethik« auf eudaimonistische Fragen des Guten beschränkt und er behandelt unter dem Begriff »Moral« normative Fragen des Richtigen (1991, 100-118). Insofern müsste HABERMAS seine »Diskursethik« – wie er selbst einräumt – »Diskursmoral« oder »Diskurstheorie der Moral« nennen (1991, 7). TUGENDHAT dagegen setzt sie eher gleich und gebraucht sie »fast auswechselbar« (1993, 34).

⁴² Der Begriff »Sollensethik« ist insofern missverständlich, da sowohl im Rahmen einer Strebensethik wie auch einer Tugendethik ebenfalls zahlreiche Sollensforderungen gestellt werden, wenn auch mit unterschiedlichem Geltungsanspruch (vgl. Kapitel 3.1.2.4).